

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWÜRFE
Zi.	83 - GE 981
Datum:	18. DEZ. 1989
Verteilt	20. Dez. 1989

Wien, am 14.12.1989

*St. Bauer*

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:  
S-1089/Sch

Durchwahl:  
478

Betreff: Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, Schulzeitgesetz, Schulunterrichtsgesetz sowie Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz im Zusammenhang mit der Einführung eines flexiblen Modells ganztägiger Schulformen

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zu den Entwürfen für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, Schulzeitgesetz, Schulunterrichtsgesetz sowie Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz im Zusammenhang mit der Einführung eines flexiblen Modells ganztägiger Schulformen mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

*J. Schumacher*

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTS AMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Bundesministerium für Unterricht, Kunst  
und Sport

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Wien, am 14.12.1989

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
12.690/20-III/2/89 12.10.1989

Unser Zeichen:      Durchwahl:  
S-1089/Sch            478

Betreff: Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsge-  
setz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz,  
Schulzeitgesetz, Schulunterrichtsgesetz sowie Lan-  
deslehrer-Dienstrechtsgesetz im Zusammenhang mit  
der Einführung eines flexiblen Modells ganztägiger  
Schulformen

Der Absicht des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst  
und Sport, im Sinne des Arbeitsübereinkommens zwischen  
der SPÖ und der ÖVP vom 16. Jänner 1987 auf Grund positiver  
Erfahrungen aus Schulversuchen auch Schulformen mit Nach-  
mittagsbetreuung unter Wahrung des Prinzips der Freiwillig-  
keit in das Regelschulwesen aufzunehmen, wird zugestimmt.  
Mit Hilfe dieser Erfahrungen soll gemäß dem Arbeitsüberein-  
kommen ein neues flexibles Modell einer ganztägigen Schul-  
form geschaffen werden, in dem die Schüler an den Nachmit-  
tagen auch ohne konkrete Anwesenheitspflicht Aufnahme fin-  
den.

Die Präsidentenkonferenz unterstreicht die in den Erläute-  
rungen ausgedrückte Absicht, dabei das Hauptaugenmerk dar-  
auf zu legen, daß es weder zu einer "Verschulung" der Kin-  
der bis in die Abendstunden kommt noch die Schule zu einer

- 2 -

"Aufbewahrungsstätte" abqualifiziert wird, und daß es den Eltern freigestellt bleibt, ob sie ihr Kind zur ganztägigen Betreuung anmelden oder nur den Unterricht wie bisher besuchen lassen. Darüber hinaus soll der Besuch des Betreuungsteiles auch nur an einzelnen Wochentagen möglich sein.

Zur Begründung dieses Gesetzesvorhabens wird auf Meinungsbefragungen durch das Meinungsforschungsinstitut IFES verwiesen, worach von den befragten österreichischen Familien 25 % der Befragten an einer ganztägigen Betreuung sehr interessiert wären, davon 6 % nur an einzelnen Tagen. Insbesondere in den Großstädten bestehe ein großes Interesse an der ganztägigen Betreuung. Auf dem Lande hingegen, vor allem in den bäuerlichen Haushalten, sei das Interesse an einem solchen Angebot eher gering. Die Präsidentenkonferenz bestätigt insbesondere die letztgenannte Ausführung. Generell wird dazu die Auffassung vertreten, daß das Interesse an der ganztägigen Betreuung der Kinder stark im Ergebnis der problematischen Familienpolitik der letzten 15 Jahre begründet liegt, die den wirtschaftlichen Zwang zur außerhäuslichen Erwerbstätigkeit beider Elternteile verstärkt hat. Viele im wesentlichen übereinstimmende, seriöse Untersuchungen, z.B. Mikrozensususerhebungen des österreichischen Statistischen Zentralamtes, bestätigen die betrübliche Tatsache, daß durch die Wirtschafts-, Steuer- und Beihilfenpolitik ab Mitte der Siebzigerjahre bis Mitte der Achtzigerjahre ein immer größerer Teil der Familien nur mehr durch außerhäusliche Erwerbstätigkeit der Mutter das Auslangen finden kann. Um diese unbefriedigenden Verhältnisse, die das Bedürfnis nach teuren Familienersatzeinrichtungen verstärkt haben (Horte, Kindergärten, Tagesheimschulen, Schülerheime und dergleichen, aber auch Spitalsbetten, Alters- und Pflegeheime) zu verbessern, müssen die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Familie entscheidend verbessert werden.

Die Präsidentenkonferenz spricht sich entschieden dagegen aus, daß dort oder da versucht wird, entgegen dem Geist des ausgesandten Entwurfes Ganztagschulen einzurichten. Die Erläuternden Bemerkungen zum Gesetzentwurf sprechen klar von einem Betreuungsteil "neben dem lehrplanmäßig üblichen Unterrichtsteil". Das Gesetzesvorhaben darf nicht zum Vorwand genommen werden, die pädagogisch wie aus Kostengründen abzulehnende Ganztagschule einzuführen. In dieser Schulform wäre auch die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der Betreuung durch die Schüler bzw. Eltern nicht gewährleistet. Die Präsidentenkonferenz ist der Auffassung, daß der Vormittagsunterricht die Regel bleiben sollte und der Betreuungsteil auf den Nachmittag zu beschränken wäre. In den Ausnahmefällen des Wechselunterrichtes, bei dem der Unterricht überwiegend am Nachmittag stattfindet, müßte der Betreuungsteil entsprechend auf den Vormittag beschränkt werden.

Um klar zum Ausdruck zu bringen, daß nicht eine Ganztagschule eingerichtet werden soll, sollte an allen Gesetzesstellen statt von "ganztägigen Schulformen" von "Schulen mit Nachmittagsbetreuung" gesprochen werden.

Aus diesen Überlegungen schlägt die Präsidentenkonferenz folgende Fassung des Artikels I Z. 3 des Entwurfes der 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle (§ 8 lit. e neu) vor:

"i) Unter Schulformen mit Nachmittagsbetreuung Schulen, an denen neben dem Unterrichtsteil nachmittags ein Betreuungsteil angeboten wird, wobei zum Besuch des Betreuungsteiles während der gesamten Woche oder an einzelnen Tagen der Woche eine Anmeldung erforderlich ist und der Betreuungsteil aus höchstens folgenden Bereichen besteht:

aa) gegenstandsbezogene Lernzeit, die sich auf einen bestimmten Pflichtgegenstand bezieht, höchstens eine Stunde am Tag umfassen darf und nicht täglich vorgesehen

- 4 -

sein muß,

bb) individuelle Lernzeit,

cc) individuelle Freizeit und

dd) Verpflegung.

In den Fällen, in denen gemäß § 3 Abs. 4 und § 9 Abs. 4 Schulzeitgesetz 1985 der Unterricht nachmittags erfolgt, wird der Betreuungsteil vormittags angeboten."

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

gez. Ing. Dorfler

Der Generalsekretär:

gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrberger